

halb 1000 Nthlr., mit Ausschluß der 3 niederstiftischen Aemter und des Amtes Rheine (welche besondere Deputatos hatten), dann der landtagsfähigen Städte, auf die 8 übrigen Aemter repartirt wurden.

Das Resultat wegen des hiesigen Steuerwesens also ist:

1. Schon im 16ten Seculo war Kirchspiels-Schatz die Haupt-Abgabe. Ueber die bei ihrer ersten Anlage beachteten Principien herrscht historisches Dunkel. Sie traf vorzüglich Untersassen von Geistlichkeit, Adel und den gemeinen Mann. In Städten richtete sich die Abgabe meist nach Gewerbe.

2. Man bewilligte sie Anfangs nur 1, 2 bis 3 mal im Jahre. Bei vermehrten Bedürfnissen ward sie in der Folge oft, mehrmals selbst über 12 mal, seit langen Jahren aber gewöhnlich zu 12 mal im Jahre ausgeschrieben.

3. Ihr Anschlag ist successive fixirt; man betrachtete die Kirchspiels-Schatzung als Haupt-Deckungs-Mittel für alle und jede Bedürfnisse.

4. Es gab von den ältesten Zeiten her Privilegirte und Exempte, die in der Regel zu den Landes-Bedürfnissen unmittelbar nichts beitrugen; mittelbar aber wirkte die den Erben (Gütern) imponirte Schatzung auf die Gutbesitzer zurück.

5. Zwar leisteten die Exempten in einzelnen Fällen wohl Beiträge zu den Landes-Bedürfnissen: dies waren indessen mehr Ausnahmen von der Regel. Der schatzbare Stand ward dadurch nicht wesentlich erleichtert, da auch ihn die Abgaben gewöhnlich mit trafen.

6. Ständische Willigung, vom Landesherrn begünstigt, bestimmte die Besteuerungs-Art. Landstände, in Verbindung mit dem Landesherrn, verfahren in Hinsicht auf Verwendung der Gelder mit großer Autonomie.

2. Ohne Erlaß-Ort, am Donnerstage nach St. Georg d. Märtr. (27. April) 1368. (Y. g. Landes-Regier.)

Florenz (von Bewelinchoven) Bischof zu Münster.

Bildung eines, zur bessern Wahrnehmung der Angelegenheiten des Stiftes bestimmten Rathes, aus vier bezeichneten Mitgliedern des Domkapitels und zwölf benannten Rittern, Knappen, Bürgermeistern und Mannen des Stiftes.

Diese und alle ferner noch zugezogen werdende Rathsglieder sollen sich eidlich verpflichten: des Bischofs und des Stiftes Beste („na eren vyf Sinnen und Wittschap“) ohne Eigennutz zu erwägen, und sollen die demnach gefaßten Beschlüsse von dem Bischof befolgt werden.

Auf Entbieten des Leitern soll sich der Rath zu Münster versammeln, bei'm Ausbleiben einzelner Mitglieder, sind die von der erschienenen größtmöglichen Mehrzahl gefaßten Beschlüsse auszuführen.

Geistliche und Weltliche sind bei ihren alten Rechten und guten Gewohnheiten Seitens des Bischofs und seiner Amtleute zu belassen und zu erhalten; und soll gegen Niemand Unrecht oder Gewalt verübt, noch deren Ausübung geduldet werden.

Alle bischöfliche Amtleute müssen ihre Rechnungen vor dem Bischof und dem Rathe legen, und können nur mit Zustimmung des Leitern ent- oder belastet, angeordnet, vom Dienste entsetzt, und durch Andere ersetzt werden.

Nur mit Beistimmung des Rathes kann ferner ein Kriegszug unternommen, eine Beschlagnahme des Viehes („Koslach“) verhängt, oder ein stiftisches Schloß verkauft, verlehnt, verlichen oder in fremde Hand gegeben werden.

Die Glieder des Rathes können nur mit dessen Bewilligung vermindert oder vermehrt werden.

Jeder ohne Ausnahme, welcher vor dem Bischofe und dem Rathe sein verletztes Recht sucht, und sich zu dessen Leistung erbietet, soll vom Bischof und seinen Amtleuten vertreten und beschützt und zu gebühlichem Rechtspruch befördert werden, bis dahin auch, in so fern es erfordert und (zur Verwirklichung der Selbsthilfe) nöthig ist, in den bischöflichen Schlössern Aufnahme finden.

Jedem — geistlichen und weltlichen Standes — soll nach Inhalt seiner Klage, von dem Bischöfe und seinen Amtseuten unverzügliches Recht gewährt werden.

Alle besitzende, wiedereingelösete und künftig erworben werdende bischöfliche und stiftische Herrlichkeiten, Schlösser, Gerichte und Güter, können nur mit Bewilligung des Domkapitels und des Rathes, auf irgend eine Weise veräußert, oder dem Stifte entfremdet werden.

Kriegszüge, Sühne- und Friedensverträge, so wie die Kriegskosten, sollen nur mit Zustimmung des Rathes beschloffen und festgesetzt werden.

Mit derselben Zustimmung sollen zwei „gute bescheidene“ Männer von dem Bischöfe ernannt werden, welche demselben persönlich folgen sollen; die täglich vorkommenden Stiftsangelegenheiten sollen nach dem Vortrag und der Meinung dieser zwei Rätthe erledigt werden.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Bischof, seinen Amtseuten und Angehörigen einerseits, und den Edelteuten (Mitterschaft), Dienstleuten, Städten und Untersassen andererseits, sollen vor den Rath gebracht und nach seiner Entscheidung abgethan werden.

Bemerk. Conf. Kindlinger's münstersche Beiträge I. Bd. Urkunden, p. 30, woselbst der ganze Inhalt der obigen Urkunde (sub Nr. XIII.) abgedruckt ist.

3. Ohne Erlaß-Ort, am St. Arnulph d. h. Bisch. Tag (15. August) 1372. (V. g. Landes-Vereinigung.)

Florenz, Bischof zu Münster.

Beitritt zu der nachbezeichneten, am Sonntage Miseric. Dom. (28. April) 1370, zwischen dem Domkapitel, einem Theile der Stiftsgenossen, sowie der Stadt Münster und den übrigen Städten, geschlossenen Vereinbarung, nebst gleichzeitiger Bestätigung ihrer Festsetzungen.

Auf den Rath des Dom-Dechanten und Kapitels des Stiftes Münster, und zu des Letztern Nutzen, verbinden sich mit Ersteren, einzeln genannte, zehn Ritter, vier und zwanzig Knappen und dreizehn Städte zu Folgendem:

1. Die Verbündeten sollen sich aller Gewaltthätigkeiten gegenseitig enthalten, wechselseitigen Nutzen bestens

befördern und keines Theilnehmers Feind aufnehmen; gegenseitige Ansprüche müssen mittelst Gericht und Recht entschieden und die desfalligen Rechtsprüche erfüllt werden.

2. Die von den Verbündeten gegenseitig dennoch verübt werdenden Eigenmächtigkeiten und Beschädigungen müssen binnen Monatsfrist gefühnet und ersetzt werden, in dessen Ermangelung soll der Bundbrüchige als Feind der Gesamtheit, von dieser zur Genugthuung gegen den Verletzten gezwungen werden.

3. Nichtmitverbündete Stiftseingesessene mögen wegen verübter Gewalt angegriffen werden, in so fern sie nicht, auf Weisung eines Ausschusses von 6 benannten Bundesmitgliedern, die erforderliche Genugthuung binnen Monatsfrist leisten; bei Unterlassung dieser Letztern soll dieselbe von der Gesamtheit erzwungen werden. Der Ausschuß ist, in Verhinderungsfällen eines Mitgliedes, durch dessen Ernennung eines Stellvertreters zu ergänzen.

4. Künftig soll kein Bischof oder Vormünder des Stiftes Münster angenommen werden, wenn derselbe nicht der gegenwärtigen Vereinbarung beitrith.

5. Neue Bundesmitglieder sollen ferner nur mit Zustimmung des Ausschusses aufgenommen werden und solchen Falls diesem Briefe ihre besiegelten Beitritts-Urkunden einhängen.

6. Besiegelungs-Weigerungen dieser Urkunde von den darin genannten Vereinsgliedern sollen die Wirkungskraft dieses Vertrags nicht beeinträchtigen.

7. Gewaltthandlungen gegen stiftische Klöster und Geistliche und Beschädigungen derselben sollen nicht stattfinden, und soll bei deren Eintritt, Sühne und Ersatz, wie vorsehend, befördert und erzwungen werden.

8. In diese Vereinbarung mag, nach Belieben der Verbundenen, der (gegenwärtige) Bischof von Münster aufgenommen werden, in so fern er gegen die, mit dem Grafen von der Mark in Feindschaft stehenden Stiftsgenossen nichts unternehmen wird, was sie bei ihrem Kriegszug benachtheiligt und er im Rechtsweg nicht behaupten kann oder mag.

9. Die Städte sollen diejenigen nicht schützen, welche fernerhin Gewalt und Eigenmacht verübt und diese nicht gefühnet haben.